

## Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Hohenkammer erlässt die Kirchenverwaltung St. Johannes Ev. Hohenkammer folgende Gestaltungsordnung.

### § 1 Allgemeines:

Der Friedhof ist ein heiliger Orte im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 – 1243CIC) und Bestandteil der denkmalgeschützten Friedhofsanlage.

Zur Erhaltung und Wahrung dieses Charakters werden mit Ausnahme des „Neuen Teils“ im Friedhof Hohenkammer ergänzend zur Friedhofsordnung folgende zusätzliche besondere Gestaltungsvorschriften erlassen:

### § 2 Grabmale:

- (1) Als Materialien sollen traditionelle, heimische Natursteine, heimische Hölzer, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden. Die Grabmale sollen rundum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (2) Die Größe der Grabmale soll folgende Maße (einschließlich Sockel) nicht überschreiten:
  - I, Holzkreuze können bis zu 1,50 m hoch und bei Mehrfachgräbern 0,70m breit bei Einzelgräbern 0,60m breit sein.
  - II, Schmiedeeiserne Kreuze können bis zu 1,60m hoch und bei Mehrfachgräbern 0,80m breit, bei Einzelgräbern 0,70m breit sein.

Die zulässige Sockelgröße bei I + II ist für Mehrfachgräber ist max. 0,80m hoch und max. 1,00m breit und für Einzelgräber max. 0,60m hoch und 0,60m breit.

#### III, Steingrabmale, inkl. Sockel sind bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Mehrfachgräber: 1,20m hoch x 1,40m breit (Normalform)  
bzw. darf bei einer Höhe größer 1,30m die Gesamtfläche von 1,3 m<sup>2</sup> bei einer Höhe größer 1,40m die Gesamtfläche von 1,0 m<sup>2</sup> und die max. Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden.
- b) Einzelgräber: 1,20m hoch x 0,70m breit (Normalform)  
bzw. darf bei einer Höhe größer 1,30m die Gesamtfläche von 0,65 m<sup>2</sup> und die max. Höhe von 1,40 m nicht überschritten werden.
- c) Kindergräber: 1,00m hoch x 0,50m breit
- d) Urnengräber: 0,50m hoch x 0,40m breit

Stehende Steingrabmale sollen die Tiefe von 20cm nicht überschreiten.

- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorgaben zu beachten:
- a) Zulässige Oberflächenbearbeitungen sind handwerkliche und spaltraue Bearbeitung, Feinschliff und Politur.
  - b) Firmennamen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unaufdringlicher und handwerklicher Form an der Seite oder Rückseite eines Grabmals angebracht werden.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Bronze, Aluminium oder aus dem Material des Grabmales bestehen. Porzellanbilder sind bis zur Größe von 10 x 8 cm zulässig.
  - d) Alle nicht vorgenannten Materialien, Zutaten, Gestaltungsformen und Bearbeitungsarten bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Genehmigung der Kirchenverwaltung.
  - e) Als Symbol auf dem Grabstein sollte ein Kreuz erkennbar sein.
  - f) In besonderen Fällen kann die Aufstellung einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (5) Die Verwendung von liegenden Grabmalen (Abdeckplatten) in jeglicher Form ist zur Sicherung der Bodendurchlässigkeit grundsätzlich nicht zugelassen.  
– Ausnahme Urnengräber.
- (6) Die Gestaltung von Mauergräbern unterliegt der besonderen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (7) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks zu fundamentieren (Pfeiler- oder Streifenfundamente) und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.  
Fundamente dürfen nicht breiter als 25 cm sein,
- (8) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung oder Entfernung kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Gestaltungsordnung entspricht.
- (9) Ausnahmen von den oben erwähnten Maßen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung.

### **§ 3 Grabbeete und Einfriedungen (Grabanlage):**

Nach der Bestattung soll eine Grabstätte erst nach einer Frist von 6 Monaten gärtnerisch angelegt werden, um unnötige Erdabfuhr zu vermeiden (natürliche Senkung). In der Zwischenzeit sind für die Gestaltung des Grabbeetes Schablonen aus Holz zulässig. Für die Bepflanzung sind geeignete, traditionelle Grabpflanzen zu verwenden. Die Anpflanzung von Büschen und Bäumen, die das Grabmal oder die Umrandung überragen können, sowie von Neophyten ist untersagt.

Die Einfassung darf nicht aus klobigen Steinen bestehen, sondern soll schmal sein und eine Breite von 15 cm nicht überschreiten. Einfassungen aus Polsterpflanzen sind erwünscht.

Grabmaße siehe § 9 der Friedhofsordnung dürfen nicht überschritten werden.

#### Weitere Hinweise und Vorschriften

- (1) Alle Grabanlagen müssen der Würde des Friedhofs entsprechend hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und privat zu entsorgen.
- (2) Für die Erstanlage und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen.
- (4) Als Abstand zwischen den Grabstätten sind 30 cm einzuhalten
- (5) Die Entfernung von größer gewordenen Bäumen in unmittelbarer Nähe eines Grabplatzes kann nicht gefordert werden.
- (6) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können das Grabbeet selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (7) Fehlende Erde darf nicht durch Kies ersetzt werden.
- (8) Fehlender Kies für Zwischenwege soll nur durch Kies mit 18er Körnung, bzw. den dafür vorgesehenen Kies aus der Kieshalde (nur Hohenkammer) am Rand des neuen Friedhofteiles ersetzt werden.
- (9) Mit Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen.
- (10) Die Einrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen oder sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchenverwaltung.
- (11) Übernimmt Niemand die Pflege und Gestaltung einer neu errichteten Grabanlage und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Kirchenverwaltung befugt auf Kosten des Nutzungsberechtigten den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (12) Die Weisungen der Kirchenverwaltung sind zu befolgen.

#### **§ 4 Urnenfächer:**

- (1) Die Verschlussplatten der Fächer in der Urnenwand werden nur von der Kirchenverwaltung vergeben. Sie gehen mit der Vergabe eines Urnenfaches in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Urnenanlage dürfen keine anderen Abdeckplatten verwendet werden.
- (2) Die Beschriftung (Größe, Schriftart usw.) erfolgt nach den Vorgaben der Kirchenverwaltung. Es darf maximal 1 Symbol in der Größe von 4 x 6 cm angebracht werden. Sie darf nur durch die von der Kirchenverwaltung zugelassenen Fachbetriebe (Steinmetz) angebracht werden.

- (3) Die Fächer der Urnenwand dürfen nur mit Genehmigung der Kirchenverwaltung geöffnet werden. Soweit Abdeckplatten zur Bearbeitung entnommen werden, wird für diese Zeit eine leere Platte angebracht.
- (4) Im Zusammenhang mit Urnenbeisetzungen können Blumenschmuck und Kerzen im geringen Umfang am Steinstreifen vor der Urnenwand abgelegt werden, Diese müssen aber spätestens nach 2 Wochen wieder beseitigt werden. Die Befestigung von Schmuck und Kerzen an der Urnenwand selbst ist unzulässig.

#### **§ 5 Unterhalt, Standsicherheit der Grabmäler:**

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Kirchenverwaltung ist verpflichtet, jährlich mindestens einmal die Standsicherheit der Grabmäler zu überprüfen.  
Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, oder ergibt die Druckprobe Mängel an der Standsicherheit, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Kirchenverwaltung nicht innerhalb von 8 Wochen hergestellt, ist die Kirchenverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch sofort und ohne vorherige Benachrichtigung einstweilige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) veranlassen. Die Kirchenverwaltung übernimmt keine Haftung, falls in Folge der Sicherungsmaßnahme umgelegte Grabmäler oder Teile davon beschädigt werden oder abhanden kommen.

Die Kirchenverwaltung St. Johannes Ev. hat in ihrer Sitzung vom **15.10.2014** vorstehende **Gestaltungsordnung** als Teil der Ortskirchensatzung beschlossen.

Hohenkammer, den 15.10.2014



*M. J. A. Dia.*  
-----  
Stv. Vorstand der Kirchenverwaltung

Kirchenverwaltungs-Mitglieder:

*Hanrieder Herbert*  
-----  
Hanrieder Herbert Kirchenpfleger

*Wolf*  
-----  
Wolf Engelbert

*Popp Michael*  
-----  
Popp Michael

*Sailer Nikolaus*  
-----  
Sailer Nikolaus

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.


Für den Erzb. Finanzdirektor

GV-Nr. VZ 08.73-2001/163#002

München, den 15.01.2015



Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht



Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.